

altes Schützenhaus, Nuolen Benützungsreglement und Pflichtenheft

Die ehemalige Schützenstube mit den entsprechenden Nebenräumen und WC-Anlagen wird unter folgenden Auflagen vermietet:

1. Der Verkauf von Getränken, Speisen und dergleichen (Wirtschaftsführung) ist nicht gestattet.
2. Das Übernachten im Gebäude und Umgebung ist untersagt.
3. **Dekorationen** dürfen die Gebäulichkeiten nicht beschädigen.
4. Jede lärmende Unterhaltung, welche die Sonntags- und Nachtruhe der Nachbarschaft stört, ist zu unterlassen. Es gilt strikte Nachtruhe ab 22.00 Uhr (keine Musik, laute Unterhaltung etc. im Freien!)
5. Das Aufstellen von Festzelten rund um das Schützenhaus ist nicht gestattet. Ausnahmen sind Grillunterstände.
6. Der Verantwortliche hat die **Übergabe und Rückgabe** mit der zuständigen Person frühzeitig zu vereinbaren.
 - 6.1 Übergabe: Geräte und Infrastruktur sind auf Vollständigkeit und Zustand zu prüfen.
 - 6.2 Rückgabe: Reinigungskontrolle, Kontrolle der Geräte und Infrastruktur
7. Die Schlüsselübergabe und Rückgabe erfolgt nur gegen Unterschrift.
8. Die **Reinigung** erfolgt durch den Veranstalter:
 - 8.1 Alle Räume müssen aufgeräumt und die Bodenflächen feucht gereinigt werden.
 - 8.2 Die Geräte sind sauber zu reinigen und am entsprechenden Ort zu versorgen. Ebenfalls sind Klosett, Lavabo und Pissoir sauber zu reinigen.
 - 8.3 Aschenbecher, Papierkörbe etc. entleeren und reinigen. Die umweltgerechte Entsorgung des Kehrtrichts und von Abfällen ist Sache des Veranstalters.
 - 8.4 Die Reinigung hat nach Anweisung der für das Schützenhaus zuständigen Person zu erfolgen. Bei Nichteinhaltung der Anordnungen oder bei extrem starken Verschmutzungen werden entstehende Kosten vollumfänglich in Rechnung gestellt.
 - 8.5 Nicht ordnungsgemässe Reinigungen werden auf Kosten des Veranstalters nachgereinigt.
9. Die Löschgeräte müssen stets zugänglich und einsatzbereit sein. Die Türen dürfen nicht blockiert werden. Es gelten die Anordnungen der Kantonalen- und Gemeindefeuerpolizei.
10. Die Gemeinde lehnt jede Haftpflicht gegenüber den Veranstaltern und Anwesenden für die Beschädigung oder Verlust von Gegenständen sowie für Unfälle ab.
11. Bei Vereinsanlässen mit Ausschank (kein Getränke- und Speisenverkauf!) und Privatanlässen ist mit der Bewilligungserteilung eine Tagespauschale von Fr. 300.00 für Einheimische zu entrichten. Die Tagespauschale für Auswärtige beträgt Fr. 500.00.
12. Für die Benützung der Kaffeemaschine (inkl. Bohnen) ist Fr. 0.70/Kaffee zu entrichten. Die Abrechnung erfolgt aufgrund des Zählerstandes. Es dürfen keine anderen Bohnen verwendet werden.
13. Während den Wintermonaten kann ein Elektroofen benützt werden. Die Benützungskosten betragen Fr. 4.00/Std. Die Benützung von privaten Heizöfen ist nicht gestattet.
14. Bei Absage innerhalb von zwei Wochen vor dem Veranstaltungsdatum wird dem Veranstalter eine Annulationsgebühr von Fr. 50.00 in Rechnung gestellt.

Vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 119 vom 26. März 2015 in Kraft gesetzt.